

ZH_OBERGERICHT RT190010 vom 27. Juni 2019

ZH Obergericht, 2019-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190010

FR: ZH_OBERGERICHT RT190010 du 27 juin 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT190010 del 27 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 21. Dezember 2018 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Uster (Zahlungsbefehl vom 6. März 2018) gestützt auf die behördlich genehmigten Unterhaltsverträge zwischen dem Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) und der Kindsmutter C._____ (heute C'._____) vom 23. Februar 2010 bzw. 3. März 2010 betreffend die Kinder D._____ und E._____ (Urk. 2/3a1 und Urk. 2/3a2) definitive Rechtsöffnung für Fr. 42'876.10 nebst Zins zu 5 % seit 6. März 2018, für die Betreuungskosten sowie für Kosten und Entschädigung gemäss den Dispositivziffern 2 bis 4 des Urteils (Urk. 23). b) Mit Eingabe vom 18. Januar 2019 erhob der Gesuchsgegner innert Frist Beschwerde gegen das vorgenannte Urteil mit folgenden Anträgen (Urk. 22 S. 2): " 1. Das Urteil des Bezirksgerichtes Uster vom 21. Dezember 2018 sei aufzuheben; und auf das Rechtsöffnungsbegehren sei nicht einzutreten, eventualiter sei das Rechtsöffnungsbegehren vollumfänglich abzuweisen, subeventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, subsubeventualiter sei das Beschwerdeverfahren zu sistieren bis über die Parteistellung der Beschwerdegegnerin im Abänderungsverfahren bzw. über die Frage der Wirkung des Abänderungsurteils gegenüber der Beschwerdegegnerin rechtskräftig entschieden wurde.

E. 2

Der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zu erteilen.

E. 3

a) Der Gesuchsgegner führt in seiner Beschwerdeschrift sodann aus, dass für eine Forderung, deren Höhe noch nicht feststehe bzw. deren Beurteilung an einem Gericht hängig sei, weder provisorische noch definitive Rechtsöffnung erteilt werden könne (Urk. 22 S. 2 Ziff. 3). Durch die Erteilung der Rechtsöffnung im vorliegenden Fall urteile das Rechtsöffnungsgericht darüber, ob und inwiefern das hängige Abänderungsverfahren gegenüber der Gesuchstellerin Wirkung entfalte oder nicht; gemäss den vorinstanzlichen Erwägungen offenbar gar nicht.

- 5 - Dies sei aber eine materielle Frage (Urk. 22 S. 3 Ziff. 5). Der Rechtsöffnungsrichter dürfe dem materiellen Richter nicht zuvorkommen und eine materielle Frage beurteilen, welche den Bestand und die Höhe der vom Gläubiger in Betreuung gesetzten Forderung betreffe. Sowohl Bestand als auch Höhe der geschuldeten Unterhaltsbeiträge für den betreffenden Zeitraum seien beim Bezirksgericht B._____ im Streit, und die Gesuchstellerin sei an diesem Verfahren beteiligt. Jedenfalls dürfe der Rechtsöffnungsrichter über diese hängigen Fragen nicht vorweg entscheiden (Urk. 22 S. 5 Ziff. 19). b) Das Rechtsöffnungsgericht muss von Amtes wegen das Vorliegen eines

rechtskräftigen (bzw. vollstreckbaren) Rechtsöffnungstitels im Sinne von Art. 80 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SchKG prüfen. Es darf jedoch die in einem solchen Titel verurkundeten Forderungen materiell nicht (noch einmal) überprüfen. Wenn das Rechtsöffnungsgericht prüfen soll, ob die materielle Rechtslage noch mit derjenigen, welche dem Rechtsöffnungstitel zugrunde lag, übereinstimmt (oder ob sich seither Änderungen ergeben haben), würde dies auf eine materielle Prüfung der Forderung hinauslaufen, welche dem Rechtsöffnungsgericht nicht zukommt. Dass die Rechtskraft bzw. Vollstreckbarkeit eines Entscheids dahinfallen soll (und damit kein definitiver Rechtsöffnungstitel mehr vorliege), wenn dieser nicht mehr mit der materiellen Rechtslage übereinstimmt, ist abzulehnen. Solange nicht ein anderslautender Entscheid einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde vorliegt, behält der Rechtsöffnungstitel seine Gültigkeit und ist dieser zu vollstrecken. So steht es beispielsweise einem Unterhaltsschuldner bei Vorliegen eines entsprechenden Rechtsöffnungstitels nicht frei, dem Rechtsöffnungsgericht nachzuweisen, dass seine finanziellen Verhältnisse sich seit dem Erlass des Unterhaltsentscheids verschlechtert hätten; er ist hierfür auf das Abänderungsverfahren zu verweisen. Bis zum Vorliegen eines vollstreckbaren Abänderungsentscheids ist der ursprüngliche Unterhaltsentscheid – Rechtsmissbrauch vorbehalten – auch dann zu vollstrecken, wenn die entsprechenden Abänderungsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt wären (ZR 117 [2018] S. 59). Die Beschwerde des Gesuchsgegners – sowie das Gesuch um Sistierung des Beschwerdeverfahrens – ist demnach diesbezüglich abzuweisen.

- 6 -

E. 4

a) Sodann macht der Gesuchsgegner in der Beschwerdeschrift geltend, er habe mit Schreiben an die Gesuchstellerin um Belege ersucht, die aufzeigten, ab wann und in welcher Höhe effektiv Zahlungen an Frau C'._____ geleistet worden seien. Eine Antwort auf diese Anfrage habe er nie erhalten. Auch im erstinstanzlichen Verfahren habe er darauf hingewiesen, dass noch keine Belege vorgelegt worden seien, welche aufzeigten, ab wann und in welcher Höhe effektiv Zahlungen an Frau C'._____ geleistet worden seien. Alles was bislang vorgelegt worden sei, sei der rechnerische Anspruch. Ab wann und wie viel Geld tatsächlich auf das Konto von Frau C'._____ bezahlt worden sei, darüber sei ihm bis heute – trotz Anfragen – noch keine Antwort erteilt worden (Urk. 22 S. 3 Ziff. 8 f.). Die Auszahlung der Bevorschussung habe sich offenbar auf Entscheide der Sozialkommission von März 2017 und Oktober 2017 gestützt. Inwiefern deshalb schon im Mai 2016 bevorschusst worden sei, sei daher zweifelhaft und werde nach wie vor bestritten (Urk. 22 S. 4 Ziff. 11). b) Der Rechtsöffnungskläger muss grundsätzlich genau darlegen, worauf er seine Forderung stützt. Wenn sich der geforderte Betrag nicht augenscheinlich aus dem Rechtsöffnungstitel ergibt bzw. die Beilagen nicht weitgehend selbsterklärend sind, muss aus dem Gesuch hervorgehen, wie sich die geforderte Summe berechnet (OGer ZH RT150043-O vom 28.04.15, E. V.2.1 m.w.H.). Das Gemeinwesen, das den Unterhalt eines Kindes bevorschusst hat und die Beiträge vom Pflichtigen zurückfordern will, hat neben dem die Unterhaltspflicht festlegenden Titel die Bevorschussung durch Urkunde zu belegen (Stücheli, Die Rechtsöffnung, S. 174 f.). c) Die Gesuchstellerin reichte im erstinstanzlichen Verfahren Kopien der von der Sozialkommission H._____ mit Beschluss vom 15. März 2010 (Urk. 2/3b) genehmigten und vom Gesuchsgegner sowie der Kindsmutter unterzeichneten Unterhaltsverträge vom 23. Februar 2010 bzw. 3. März 2010 ein (Urk. 2/3a1, Urk. 2/3a2). Mit Entscheid der Gemeinde B._____ ZH vom 29. März 2017

wurde die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge für E._____ und D._____ ab 7. Mai 2016 in der Höhe von je Fr. 940.– pro Monat genehmigt (Urk. 2/5a; vgl. dazu auch Urk. 2/5b).

- 7 - Dem Zahlungsbefehl vom 6. März 2018 ist zu entnehmen, dass die Gesuchstellerin für die Periode vom 7. Mai 2016 bis 31. März 2018 bevorschusste Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 42'876.10 verlangt (Urk. 2/1). Dies geht ebenfalls aus dem Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchstellerin vom 17. Juli 2018 hervor (Urk. 1). Aus dem zusammen mit dem Rechtsöffnungsbegehren eingereichten "Kontoauszug Betreuung" vom 5. März 2018 geht aus der Rubrik "Verpflichtung" hervor, dass zwischen 7. Mai 2016 und 1. März 2018 gesamthaft Alimamente in der Höhe von Fr. 42'876.10 bevorschusst wurden (Urk. 2/4). Zudem bestätigte auch I._____ – die Leiterin Soziales der Gesuchstellerin – am 26. September 2018 unterschriftlich, dass für die Zeit zwischen 7. Mai 2016 und 31. März 2018 für E._____ und D._____ gesamthaft Fr. 42'876.10 bevorschusst worden seien (Urk. 14/5). Demnach steht fest, dass die Gesuchstellerin gestützt auf die Unterhaltsverträge vom 23. Februar 2010 bzw. 3. März 2010 (Urk. 2/3a1, Urk. 2/3a2) sowie die Entscheide der Gemeinde B._____ ZH vom 29. März 2017 und 11. Oktober 2017 (Urk. 2/5a, Urk. 2/5b) für die Zeit zwischen 7. Mai 2016 und 31. März 2018 für E._____ und D._____ gesamthaft Fr. 42'876.10 bevorschusst hat. Unbestritten geblieben ist, dass der Gesuchsgegner im Zeitraum vom 7. Mai 2016 bis 31. März 2018 keine Unterhaltsbeiträge geleistet hat (Urk. 23 S. 4 E. 2.3 und S. 6 E. 3.2.4). Die Vorinstanz hat der Gesuchstellerin im angefochtenen Urteil deshalb zu Recht definitive Rechtsöffnung über die gesamte bevorschusste Summe von Fr. 42'876.10 erteilt.

E. 5

Im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens ist nicht auf die Vorbringen des Gesuchsgegners im Zusammenhang mit BGE 143 III 177 (BGer 5A_399/2016 vom 6. März 2017) einzugehen (vgl. Urk. 22 S. 4 f. N 12 ff.). Das Gemeinwesen tritt im vorliegenden Verfahren bereits als gesuchstellende Partei auf.

E. 6

Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort der Gesuchstel-

- 8 - lerin oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.